

# **SATZUNG**

**Stand 01.01.2024**



# Satzung

nach dem Stande vom 01.01.2024

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

- § 1 Rechtsnatur, Sitz
- § 2 Aufgaben der Kasse
- § 3 Organe
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Vorsitzender
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- § 11 Aufsicht

### Abschnitt II

#### Mitgliedschaft

- § 12 Mitglieder der Umlagegemeinschaft (Mitliedsgruppe A)
- § 12a Mitglieder auf Erstattungsbasis (Mitliedsgruppe B)
- § 13 Beitritt
- § 14 Beitritt nichtkommunaler Mitglieder
- § 15 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Ausschluss eines Mitglieds
- § 17 Anmeldung der Beamten
- § 18 Anmeldung von Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung
- § 19 Rechtsbeziehungen

### Abschnitt III

#### Leistungen der Kasse im Versorgungsbereich

- § 20 Regelleistungen für Mitgliedsgruppe A
- § 21 Ausschluss von Leistungen
- § 22 Regelleistungen für Mitgliedsgruppe B
- § 23 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 24 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 25 Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit
- § 26 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten
- § 27 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 28 Versorgungsanteile eines Dritten Versorgungsleistungen an einen Dritten
- § 29 Schadensersatzansprüche

### Abschnitt IV

#### Aufbringung der Mittel im Versorgungsbereich

- § 30 Umlage (Mitliedsgruppe A)
- § 31 Bemessungsgrundlagen
- § 32 Umlageausgleich
- § 33 Umlage für unbesetzte Stellen
- § 34 Umlagenachweis und Kontrollliste
- § 35 Festsetzung und Zahlung der Umlage
- § 36 Umlageberichtigung
- § 36a Erstattungszahlungen (Mitliedsgruppe B)
- § 37 Verwaltungskosten
- § 38 Rücklage und Sicherheitsrücklage für die Versorgungskasse
- § 39 Umlage- und Erstattungsvorauszahlungen
- § 40 Versorgungsrücklage

### Abschnitt V

#### Beihilfekasse

- § 41 Allgemeines – *gestrichen* -
- § 42 Beihilfeumlagekasse (Mitliedsgruppe C)
- § 42a Sicherheitsrücklage für die Beihilfekasse
- § 42b Verwaltungskostenrücklage
- § 43 Erstattungszahlungen (Mitliedsgruppe D)
- § 44 Aufbringung der Mittel für die Beihilfen der Mitgliedsgruppe D

### Abschnitt VI

#### Verfahren bei Streitigkeiten

- § 45 Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern
- § 46 Schiedsstelle

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 47 Übergangsregelungen
- § 48 Gleichstellungsklausel
- § 49 Inkrafttreten

Anschrift:

Postfach 810404, 30504 Hannover  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Tel. 0511-87996-0 Fax 0511-87996-999

E-mail: info@nvk.de  
Internet: www.nvk.de

## Abschnitt I

### Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Kasse

#### § 1

##### Rechtsnatur, Sitz

- (1) Die Niedersächsische Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Sie ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) Der Sitz ist Hannover.

#### § 2

##### Aufgaben der NVK

- (1) Die NVK nimmt die Aufgaben der Versorgungskasse für ihre Mitglieder wahr. Dies umfasst unter anderem die Festsetzung, Regelung und Zahlung von Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen sowie Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld und schließt die Erstattung und Entgegennahme von Versorgungslastenanteilen und -kapitalbeträgen ein. Hierzu gehört auch die Berechnung von Abfindungen gemäß Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.
- (2) Die NVK nimmt die Aufgaben der Beihilfekasse für ihre Mitglieder wahr. Dazu gehört unter anderem die Festsetzung und Gewährung von Beihilfeleistungen sowie die Entscheidung über die Beteiligung an den Kosten für allgemeine, nicht individualisierbare Maßnahmen zur Früherkennung und Vorsorge.
- (3) Die NVK verwaltet für ihre Mitglieder und für sich selbst die Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG und §§ 11, 12 Nds. Versorgungsrücklagengesetz in der Form einer gemeinsamen Versorgungsrücklage als rechtlich unselbständiges Treuhandvermögen.
- (4) Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der NVK.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung berät die NVK ihre Mitglieder bzw. die von ihr betreuten Einrichtungen, deren Bedienstete sowie deren Empfänger von Versorgungs- und Beihilfeleistungen und Hinterbliebene. Darüber hinaus berechnet die NVK für ihre Mitglieder und die von ihr betreuten Einrichtungen jährlich die Pensionsrückstellungen und erteilt an diese auf Antrag entsprechende Auskünfte.
- (6) Die genannten Aufgaben der NVK werden durch die Regelungen dieser Satzung konkretisiert.
- (7) Die NVK kann auch die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.
- (8) Die NVK kann mit Einrichtungen, die nicht Mitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, Vereinbarungen abschließen mit dem Ziel der Übernahme der Leistungen der Beihilfekasse sowie Berechnung und Zahlung

von Versorgungsbezügen gegen Erstattung der Leistungen und Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages (Betreuungsvereinbarung).

(9) Die NVK ist zur Erweiterung des Geschäftsfelds auf dem Gebiet der Personalverwaltung befugt.

#### § 3

##### Organe

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

#### § 4

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass sie den Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung zugegangen ist; bei Satzungsänderungen beträgt die Frist 1 Monat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Vertreter der Mitglieder sind als deren gesetzliche Vertreter die Hauptverwaltungsbeamten bzw. die Geschäftsführungen. Sie können sich vertreten lassen.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so sind die Mitglieder spätestens innerhalb von zwei Monaten zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf jede angefangenen 5.000,- € der letzten Jahresumlage nach § 30 entfällt eine Stimme. Die Mitglieder der Mitgliedsgruppen B und D haben kein Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht. Dies gilt nicht für Anträge nach § 4 Abs. 7.
- (5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden,
  2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
  3. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der NVK, Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses zum Treuhandvermögen sowie Entlastungserteilung,
  4. Änderung der Satzung,
  5. Erweiterung des Geschäftsfelds der Kasse im Sinne des § 2 Absatz 9,
  6. Auflösung der Kasse.
- (6) Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung sind mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (7) Anträge auf Auflösung der Kasse sind von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu stellen; sie müssen mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit Begründung zugestellt sein.

(8) Beschlüsse über die Auflösung der Kasse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu bestätigen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

(10) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, wenn für eine Entscheidung Eilbedürftigkeit besteht oder wenn eine Mitgliederversammlung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Erweiterung des Geschäftsfelds oder die Auflösung der Kasse. Für die Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Wege ist eine Rückmeldefrist von 1 Monat ab Zugang der Beschlussvorlagen einzuhalten. Die Beschlussfähigkeit, die Stimmrechte und die erforderliche Stimmenmehrheit sind in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 4 zu ermitteln. Meldet ein Mitglied seine Entscheidung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die NVK zurück, gilt dies als Stimmenthaltung. Das Ergebnis ist allen Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

(11) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, ein Katastrophenfall oder ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes festgestellt ist und dies dazu führt, dass die jährliche Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann, berichten Vorstand und Geschäftsführung den Mitgliedern schriftlich oder auf elektronischem Wege über das abgeschlossene Geschäftsjahr. Soll auf Basis des Berichts über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung entschieden werden, sind die Jahresabschlüsse nebst Lagebericht und Anlagen sowie das Ergebnis über deren Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. das Rechnungsprüfungsamt dem Geschäftsbericht beizufügen.

## § 5

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen, deren Dienststelle bzw. Einrichtung Mitglied bei der NVK ist. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Bis zur Neuwahl der Nachfolger üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied aus der Stellung ausscheidet, die es zur Zeit der Wahl bei dem Mitglied bekleidet hat. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet ferner, wenn die Einrichtung als Mitglied bei der NVK ausscheidet oder die Vereinbarung nach § 2 Abs. 8 endet.

(5) Für ein vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vom Vorstand vorgenommen werden. Die jeweiligen Spitzenverbände sowie die Gruppe der Sozialversicherungsträger können für eine aus ihrem Zuständigkeitsbereich ausscheidende Person ein Ersatzmitglied vorschlagen. Dieses Ersatzmitglied verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Mitglied.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans zuzüglich Fahrtkosten nach § 84 NBG.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Sitzungen des Vorstands können aus wichtigem Grund in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstandsvorsitzende. Mitglieder bzw. Stellvertretungen, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Form einer Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Erscheint die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Abstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

(8) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Tagesordnung mit Unterlagen ist beizufügen.

(9) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist jeweils eine Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(11) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, ein

Katastrophenfall oder ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes festgestellt ist und dies dazu führt, dass Regelungen dieser Satzung nicht eingehalten werden können, kann die Mitgliederversammlung in einem Verfahren nach § 4 Absatz 10 beschließen, dass der Vorstand längstens für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage über bestimmte Angelegenheiten anstelle der Mitgliederversammlung beschließt.

## § 6

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen (§ 4 Abs. 5) und die nicht nach Maßgabe des § 8 der Geschäftsführung obliegen.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung. Er kann sich von der Geschäftsführung jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten lassen und verlangen, dass ihm oder von ihm bestimmten Mitgliedern Einsicht in die Geschäftsunterlagen gegeben wird.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Beamten und Beschäftigten der Kasse und Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung. Dem Vorstand obliegen Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften bestimmen, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand kann die Befugnisse nach Satz 2 teilweise auf die Geschäftsführung übertragen.

## § 7

### Vorsitzender

Der Vorsitzende hat die Geschäftsführung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beaufsichtigen. Er kann die in § 6 Abs. 2 genannten Informationsrechte auch ohne Vorstandsbeschluss in Anspruch nehmen.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen, soweit sich nicht der Vorstand die Beschlussfassung vorbehält. Die Geschäftsführung vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Sie kann Untervollmacht erteilen.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung zu beachten, die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen.

(3) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Sie ist zum Beamten zu berufen.

(4) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten.

(5) Die Geschäftsführung erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans.

## § 9

### Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Kasse verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und der Geschäftsführung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Im Falle der Verhinderung gehen diese Befugnisse jeweils auf die Vertreter über.

## § 10

### Wirtschaftsführung,

#### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(1) Das Geschäftsjahr beginnt ab 01.01.2022 am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres. Im Jahr 2021 schließt sich an das laufende Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr an, welches am 01.12.2021 beginnt und am 31.12.2021 endet.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist entsprechend § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 110 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Wirtschaftsplan aufzustellen, ergänzt um einen Stellenplan nach § 5 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO). Darin sind die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und der Finanzbedarf festzustellen. Die Bücher der Kasse werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgt nach § 45 KomHKVO. Die Regeln für das Finanzwesen sind von der Geschäftsführung in einer Dienstanweisung festzulegen.

(3) Die Geschäftsführung erstellt im ersten Vierteljahr des Folgejahres den Jahresabschluss, der aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung besteht, und einen Lagebericht entsprechend § 110 Satz 2 LHO und § 264 Abs. 1 Satz 1 und § 242 Handelsgesetzbuch (HGB) und legt dies mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Vorstand vor.

(4) Zur Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt der Vorstand ein Rechnungsprüfungsamt aus dem Kreise der Mitglieder, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfberichte können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 11

## Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde ausgeübt. Die Vorschriften über die Aufsicht über Gebietskörperschaften gelten sinngemäß.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

(3) Änderungen der Satzung, Aufnahme von Darlehen, die Übernahme anderer Versorgungseinrichtungen (§ 2 Abs. 7) und die Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Abschnitt II****Mitgliedschaft**

## § 12

Mitglieder in der Umlagegemeinschaft  
(Mitgliedsgruppe A)

(1) Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft steht allen niedersächsischen

a) Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover (Kommunen) sowie

b) Kommunalen Spitzenverbänden offen.

(2) Die Kasse kann Verbände, an denen Kommunen beteiligt sind, und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufnehmen, wenn sie nach ihrer Einrichtung einen dauernden Bestand und nach ihrer Organisation eine gleichmäßige Stellenbesetzung gewährleisten und Beamte beschäftigen oder ihren Beschäftigten Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen gewähren.

(3) Andere Stiftungen, Vereine und Gesellschaften oder juristische Personen des privaten Rechts können aufgenommen werden, wenn diese

a) von Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. a) oder Abs.2 getragen, gegründet oder ausgegliedert werden und dabei

b) kommunale oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen oder

c) gemeinnützigen Zwecken dienen.

Dabei sollen die Mitglieder nach § 12 Abs. 1 lit. a) oder Abs.2 allein oder zusammen über die Mehrheit der Anteile verfügen. Änderungen an der Rechtsform und Änderungen an den Mehrheitsverhältnissen sind der Kasse anzuzeigen.

(4) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist, dass die Einrichtung ihren Sitz oder einen Standort in Niedersachsen hat.

(5) Die Kasse kann die Mitgliedschaften nach Abs.2 und Abs.3 von weiteren Bedingungen abhängig machen. Der Vorstand kann Ausnahmen von den in § 12 genannten Kriterien zulassen.

## § 12 a

Mitglieder auf Erstattungsbasis  
(Mitgliedsgruppe B)

Kommunen im Sinne des § 12 Abs.1 lit. a) mit mehr als 50.000 Einwohnern sowie Sparkassen können alternativ Mitglieder auf Erstattungsbasis werden.

## § 13

## Beitritt

(1) Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären.

(2) Der Beitrittserklärung sind beizufügen:

a) eine Nachweisung der nach § 17 Abs. 1 der Kasse anzuschließenden Beamten unter Angabe der im Stellenplan für den einzelnen Beamten vorhandenen Stelle, der Geburtsdaten und der Besoldungsmerkmale mit dem ruhegehaltfähigen Dienstehelommen,

b) der Stellenplan,

c) Abschriften oder Kopien der Ernennungsurkunden von Beamten mit Angabe des Tages der Aushändigung der Urschrift sowie der Dienst- oder Anstellungsverträge der übrigen Versorgungsberechtigten,

d) beglaubigte Abschrift des Beschlusses der obersten Dienstbehörde über die Übertragung der Befugnisse einer Versorgungsfestsetzungs- und -regelungsbehörde als eigene Aufgabe (§ 56 NBeamstVG),

e) ein Einzugsmandat, das die Kasse berechtigt, die vom Mitglied zu zahlenden Umlagen bzw. Versorgungsanteile im Wege des Lastschriftverfahrens einzuziehen (§ 35 Abs. 1).

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ersten eines Monats begründet werden.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Versorgungsempfänger werden die Leistungen nicht übernommen. Dies gilt nicht bei der Begründung der Mitgliedschaft auf Erstattungsbasis (Mitgliedsgruppe B).

## § 14

## Beitritt nichtkommunaler Mitglieder

Die im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsträger haben dem Antrag auf Zulassung außer den in § 13 aufgeführten Unterlagen noch beizufügen:

a) einen Abdruck ihrer Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder vergleichbarer Gründungsdokumente,

b) die Bestimmungen oder Verträge über die Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung.

## § 15

## Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft dauert unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 1 mindestens 10 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist

kündigen. Die Versorgungsbezüge des Folge-  
monats nach Ausscheiden des Mitglieds wer-  
den von der NVK nicht mehr geleistet.

(2) Betragen sämtliche Leistungen des aus-  
scheidenden Mitglieds seit Beginn der Mitglied-  
schaft, längstens in den zurückliegenden  
40 Kalenderjahren, weniger als sämtliche Lei-  
stungen der Versorgungskasse, so hat es den  
Unterschiedsbetrag am Tage des Ausschei-  
dens zu erstatten. Dieser Betrag fließt der Si-  
cherheitsrücklage nach § 38 Abs. 1 oder der  
allgemeinen Rücklage nach § 38 Abs. 1a zu.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens endet  
die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung von  
Ruhegehältern oder Hinterbliebenenbezügen  
für das ausgeschiedene Mitglied. Eine Erstat-  
tung eingezahlter Leistungen findet nicht statt.  
Dies gilt auch für angesammelte Rücklagen.  
Hiervon ausgenommen sind jedoch an die Kas-  
se abgeführte Kapitalbeträge gemäß § 70 NBe-  
amtVG (§ 20 Abs. 3 Satz 2) und aus Versor-  
gungslastenteilung, soweit ihnen keine Leistun-  
gen der Versorgungskasse gegenüberstehen.

(4) Die Bestimmungen unter Absatz 2 und Ab-  
satz 3 gelten sinngemäß auch in den Fällen, in  
denen eine der Kasse angehörende Körper-  
schaft aufgelöst wird, es sei denn, dass der  
Rechtsnachfolger Mitglied ist oder wird.

#### § 16

##### Ausschluss eines Mitglieds

(1) Wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für  
eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt und keine  
Ausnahme durch den Vorstand nach  
§ 12 Abs. 5 zugelassen wurde oder sich gewei-  
gert hat, seinen satzungsmäßigen Verpflichtun-  
gen nachzukommen oder in der Erfüllung die-  
ser Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Auf-  
forderung säumig ist, kann der Vorstand die  
Mitgliedschaft unter Einhaltung einer sechsmo-  
natigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres  
kündigen. Werden Beiträge nicht rechtzeitig  
gezahlt und droht eine Belastung der Umlage-  
gemeinschaft, ist die fristlose Kündigung statt-  
haft. Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 gilt ent-  
sprechend.

(2) Gegen den Vorstandsbeschluss kann bin-  
nen eines Monats nach Zustellung die Schieds-  
stelle (§ 46) angerufen werden.

#### § 17

##### Anmeldung der Beamten

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Beamten  
mit Anwartschaft auf Versorgung ohne Unter-  
schied, ob sie auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf  
Probe mit Dienstbezügen ernannt sind, unver-  
züglich bei der Kasse anzumelden. Der Anmel-  
dung ist eine Abschrift oder Kopie der Ernen-  
nungsurkunde beizufügen. Auf dieser ist der  
Tag der Aushändigung der Urschrift zu be-  
scheinigen. Die gesundheitliche Eignung zum  
Zeitpunkt der Aufnahme ist in Anlehnung an  
§ 9 Abs. 2, § 45 NBG durch ein amtsärztliches

Zeugnis nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der  
Anmeldung nicht älter als sechs Monate sein  
darf. Bei Personen, welche sich unmittelbar vor  
der Anmeldung in einem Beamtenverhältnis  
oder in einem Beschäftigungsverhältnis im Sin-  
ne des § 18 befunden haben, genügt es, wenn  
das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, wel-  
ches bei Begründung dieses Beamten- bzw.  
dieses Beschäftigungsverhältnisses eingeholt  
wurde. Werden Beamte auf Lebenszeit ange-  
meldet, muss das amtsärztliche Zeugnis den  
Hinweis enthalten, dass gegen eine Übernah-  
me bzw. eine spätere Übernahme in das Beam-  
tenverhältnis auf Lebenszeit keine amtsärztli-  
chen Bedenken bestehen.

(2) Die Kasse ist berechtigt, in Fällen, in denen  
mit der Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts  
des Versorgungsfalles zu rechnen ist oder das  
amtsärztliche Zeugnis nicht den aktuellen ge-  
setzlichen oder satzungsrechtlichen Anforde-  
rungen entspricht, abweichend von  
§ 17 Abs.1 Satz 5 ein aktuelles amtsärztliches  
Zeugnis anzufordern. Wird dieses nicht vorge-  
legt oder entspricht das amtsärztliche Zeugnis  
nicht den Voraussetzungen im Sinne des  
Abs.1, ist die Kasse berechtigt, die Anmeldung  
abzulehnen. Sie hat die jeweils geltenden  
Schwerbehinderten-Richtlinien zu beachten.

(2a) Ein rechtskräftiges Urteil kann das amts-  
ärztliche Gutachten ersetzen

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die  
Voraussetzungen des § 29 NBG vorliegen oder  
Personen kraft gesetzlicher Vorschriften als in  
das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen gelten.

(4) Veränderungen sind der Kasse mit den ent-  
sprechenden Unterlagen unverzüglich anzuzei-  
gen.

(5) Die Kasse ist berechtigt, die Angaben der  
Mitglieder nachzuprüfen. Aus Tatsachen, die ihr  
nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann die  
Kasse, nicht aber das Mitglied, Rechte herlei-  
ten.

#### § 18

##### Anmeldung von Beschäftigten mit Versorgungsberechtigung

(1) Die Mitglieder können mit Zustimmung der  
Kasse auch Beschäftigte anmelden, denen  
Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenen-  
versorgung nach den für Landesbeamte gel-  
tenden Vorschriften vertraglich zugesichert  
sind. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn alle  
Beschäftigten dieser Art angemeldet werden.

(2) Von der Anmeldung sind die Personen aus-  
geschlossen, deren Zeit und Arbeitskraft durch  
die ihnen übertragene Tätigkeit nur nebenbei in  
Anspruch genommen werden.

(3) Im Übrigen finden die für Beamte geltenden  
Vorschriften dieser Satzung sinngemäße An-  
wendung.

## § 19

## Rechtsbeziehungen

(1) Die NVK übernimmt die Festsetzung, Regelung und Zahlung von Versorgungsbezügen sowie die Festsetzung und Gewährung von Beihilfeleistungen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen oder den diesen entsprechenden Regelungen an Versorgungsempfänger und Beschäftigte sowie an Beihilfeberechtigte der Mitglieder bzw. der von ihr betreuten Einrichtungen als eigene Aufgabe.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Namen des Mitglieds bzw. der von der NVK betreuten Einrichtung. Insoweit trifft die NVK auch im Namen des Mitglieds bzw. der von ihr betreuten Einrichtung die notwendigen Entscheidungen.

(3) Entscheidungen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung werden allein von der NVK getroffen.

(4) Bei der Untersuchung und Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen kann die NVK das Umlagemitglied zuvor anhören. Gleiches gilt bei Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Kannvorschriften. Bei Erstattungsmitgliedern sowie allen übrigen von der NVK betreuten Einrichtungen ist eine solche Anhörung regelmäßig durchzuführen.

(5) Die NVK vertritt das Mitglied bzw. die betreute Einrichtung in Rechtsstreitigkeiten. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der NVK und Bediensteten, Versorgungsempfängern oder deren Hinterbliebenen bzw. Rechtsnachfolgern sowie Beihilfeberechtigten kann bei Umlagemitgliedern vor Stellung der Anträge das Mitglied angehört werden. Bei Erstattungsmitgliedern sowie allen übrigen von der NVK betreuten Einrichtungen ist eine solche Anhörung regelmäßig durchzuführen.

(6) Widerspruchsbescheide erlässt die Geschäftsführung.

(7) Für ihre Umlagemitglieder gleicht die NVK für die Dauer der Mitgliedschaft die versorgungsrechtlichen bzw. beihilferechtlichen Verpflichtungen der Mitglieder aus.

(8) Soweit die Aufgabenwahrnehmung auf Erstattungsbasis erfolgt, handelt die NVK auf Rechnung des Erstattungsmitglieds bzw. der von ihr betreuten Einrichtung.

(9) Durch die Mitgliedschaft bzw. die Betreuungsvereinbarung werden Rechte und Pflichten nur zwischen der NVK und den Mitgliedern bzw. den von ihr betreuten Einrichtungen begründet. Den Bediensteten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder bzw. der von der NVK betreuten Einrichtungen stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die NVK unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(10) Alle Mitglieder der NVK bzw. die von ihr betreuten Einrichtungen sind verpflichtet, der NVK die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(11) Ein Anspruch auf Leistungen der NVK ist nur gegeben, wenn das Mitglied bzw. die betreute Einrichtung die satzungsmäßig fälligen Zahlungen leistet.

**Abschnitt III****Leistungen der Kasse im Versorgungsbereich**

## § 20

## Regelleistungen für Mitgliedsgruppe A

(1) Die Kasse trägt die zu gewährenden Versorgungs-, Altersgeld- und Erstattungsleistungen an andere Versorgungsträger nach den für Landesbeamte jeweils geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Satzung, sofern die Übernahme nicht allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist.

(2) Soweit für das Mitglied oder für den Versorgungsberechtigten Regelungen gelten, die von den jeweils für die niedersächsischen Landesbeamten geltenden Bestimmungen abweichen, sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen vom Mitglied gesondert zu erstatten.

(3) Die Kasse übernimmt ferner die Leistungen, die im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. In den Fällen des § 70 NBeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an die Kasse abzuführen.

(4) Die Kasse gleicht den Unfallfürsorgeaufwand der Mitglieder aus, soweit nicht bestimmte Leistungen nach § 21 Nr. 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(5) Jeden Dienstunfall eines Beamten/Versorgungsberechtigten hat das Mitglied der Kasse unter Beifügung des Unfallberichtes umgehend anzuzeigen.

(6) Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben, übernimmt die Kasse nur, wenn sie dem Vorliegen eines Dienstunfalls im Sinne des § 33 NBeamtVG und den Entscheidungen im Rahmen des § 37 NBeamtVG vorab zugestimmt hat. Erst nach dem Vorliegen dieser Zustimmungen erkennt der Dienstherr das Vorliegen eines Dienstunfalls gegenüber dem Beamten an und trifft die Entscheidungen im Rahmen des § 37 NBeamtVG. Die Leistungen der Kasse können von der Vorlage amts- oder fachärztlicher Gutachten abhängig gemacht werden. Die Kosten hierfür hat das Mitglied zu tragen.

## § 21

## Ausschluss von Leistungen

Nicht übernommen werden:

1. Übergangsbezüge,
2. die Dienstbezüge eines Beamten, der seine Wiederverwendung nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Volksvertretung oder der Vertretungskörperschaft beantragt hat (§ 69 Abs. 2 NBG),
3. Beihilfen, Unterstützungen und Tuberkulosehilfe,
4. Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis gemäß § 17 Abs. 2 ihre Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die Kasse kann hiervon Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Dienstunfallbeschädigte, zulassen,
5. bei Dienstunfällen:
  - a) Ersatz für Sachschäden,
  - b) die Kosten der ersten Hilfeleistung,
  - c) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte,
  - d) Unfallausgleich für aktive Beamte,
  - e) einmalige Unfallentschädigung,
  - f) Unfallfürsorgeleistungen nach § 35 NBeamtVG
6. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Beamte,
7. Versorgungsbezüge während des einstweiligen Ruhestandes,
8. Versorgungsbezüge nach § 78 Abs. 8 NBeamtVG für abberufene oder abgewählte Beamte auf Zeit bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit,
9. Versorgungsbezüge für nach § 84 NKomVG in den Ruhestand versetzte Hauptverwaltungsbeamte bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit.

Die Gewährung von Beihilfen nach §§ 41 ff. bleibt unberührt.

## § 22

## Regelleistungen für Mitgliedsgruppe B

Die §§ 20 und 21 gelten sinngemäß mit Ausnahme von § 21 Nr. 4, 7 und 8.

## § 23

## Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.

## § 24

## Ruhegehaltfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.
- (2) Die Mitglieder haben zu der der Kasse obliegenden Feststellung der nach Abs. 1 in Anrechnung zu bringenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten eine Aufstellung des beruflichen

Werdeganges unter Beifügung der beweisenden Unterlagen (Ernennungsurkunden, Beschlüsse, Zeugnisabschriften, Dienstzeitnachweise usw.) für die bereits eingestellten Personen binnen 2 Jahren nach Begründung der Mitgliedschaft, für neu einzustellende Personen sofort bei der Anmeldung einzureichen.

## § 25

## Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit

(1) Das Mitglied hat der Kasse unverzüglich seine Absicht, einen Beamten nach § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand zu versetzen, unter Vorlage eines die Dienstunfähigkeit feststellenden amtsärztlichen Zeugnisses anzuzeigen. Dabei ist im Einzelnen nachzuweisen, dass die Möglichkeiten nach §§ 26 Abs. 2 und 3, 27 BeamtStG ausgeschöpft sind.

Die Kasse kann weitere Untersuchungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verlangen und die Leistungszusage befristen.

(2) Das Mitglied ist auf Verlangen der Kasse in den nach § 29 BeamtStG zulässigen Fällen verpflichtet, den Gesundheitszustand eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten spätestens 3 Jahre nach Beginn des Ruhestandes überprüfen zu lassen, sofern nicht das nach Abs. 1 erstellte amtsärztliche Gutachten einen früheren Zeitpunkt bestimmt. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, geht die Versorgungslast zu diesem Zeitpunkt auf das Mitglied über.

(2a) Legt eine versorgungsberechtigte Person gegen ihre Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolglos Rechtsmittel ein, kann das Mitglied seinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihm bis zur rechtsgültigen Entscheidung geleisteten Besoldung an die NVK abtreten. Die NVK rechnet diese Forderung gegenüber der Forderung der Person auf Versorgungszahlung auf und zahlt die zustehende Versorgung, maximal in Höhe der vom Mitglied gezahlten Beträge, an das Mitglied aus. Einzelheiten regelt ein zwischen dem Mitglied und der NVK abzuschließender Vertrag.

(3) Macht das Mitglied von der Möglichkeit, einen wieder dienstfähig gewordenen Beamten erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, keinen Gebrauch, geht die Versorgungslast nach Ablauf von zwei Monaten nach Feststellung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt auf das Mitglied über.

(4) Bei Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

(5) In Streitfällen entscheidet die Schiedsstelle (§ 46) endgültig.

## § 26

Nachversicherung in der gesetzlichen  
Rentenversicherung, Betriebsrenten

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne dass für ihn Ruhegehalt, Altersgeld oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Beamtenverhältnisses zu zahlen ist oder er eine neue Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erworben hat, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge für die Mitgliedsgruppe A insoweit von der Kasse erstattet, als sie auf Dienstzeiten entfallen, in denen der Betreffende zur Kasse angemeldet war oder Versorgungslastenbeiträge vereinbart worden waren.

(2) War die Anwartschaft des ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten bereits unverfallbar, kann auf Antrag des Mitglieds der von ihm zu erfüllende Teilanspruch geleistet werden. Dabei trägt die Kasse für die Mitgliedsgruppe A nur den Aufwand, der auf die Zeiträume der Anmeldung zur Kasse und dem erhaltenen Übertragungswert entfällt. Abweichend hiervon wird der volle Betriebsrentenanspruch getragen, wenn er zu einem entsprechenden Ruhen eines weiteren Versorgungsanspruches in der Mitgliedsgruppe A führt.

(3) Für die Mitgliedsgruppe B werden die Leistungen voll getragen.

## § 27

Festsetzung und Zahlung der  
Versorgungsleistungen

(1) Die Kasse setzt die Versorgungsbezüge oder das Altersgeld aufgrund einer Aufforderung des Mitglieds fest. Das Mitglied soll die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht schon eingereicht wurden, spätestens einen Monat vor Beginn des Ruhestandes vorlegen.

(2) Die Versorgungsbezüge oder das Altersgeld werden von der Kasse in voller Höhe unmittelbar an die Versorgungsberechtigten gezahlt. Versorgungsleistungen, die nach § 21 ausgeschlossen sind, aber dennoch von der Kasse gezahlt werden, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und bei ihm eingezogen.

## § 28

Versorgungsanteile eines Dritten  
Versorgungsleistungen an einen Dritten

(1) Die Mitglieder sollen Stellenbesetzungen mit externen Beamten nur im Wege der Versetzung vornehmen.

(2) Bei Dienstherrnwechsel innerhalb der Mitgliedsgruppe A findet keine Versorgungslastenteilung statt.

(3) Die Kasse trägt externe Versorgungslastenteilungen der Mitglieder aufgrund gesetzlicher und staatsvertraglicher Regelung.

(4) Zahlungen externer Versorgungsträger aus gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung sowie Schadensersatzleistungen fließen der Kasse zu. Gleiches gilt für Versorgungslastenteilungen aufgrund einer Vereinbarung mit kirchlichen Dienstherrn in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Katholischen Kirche in Niedersachsen. In diesen Fällen ist die Versorgungskasse vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen. Wurde für einen Beamten eine Abfindung nach gesetzlichen, vertraglichen oder staatsvertraglichen Regelungen zunächst an das Mitglied gezahlt, ist diese nach Aufnahme des Beamten in die Solidargemeinschaft an die Kasse weiterzuleiten.

(5) Versorgungslastenanteile und Kapitalbeträge werden solidarisch getragen bzw. vereinbart. Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B werden die Einnahmen und Ausgaben jährlich saldiert weitergegeben. Versorgungslastenteilungsverträge bedürfen der Zustimmung der Kasse.

## § 29

## Schadensersatzansprüche

Die Kasse kann das Mitglied damit beauftragen, die gemäß § 52 NBG auf sie übertragenen Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Kosten eines Rechtsstreits werden erstattet.

**Abschnitt IV****Aufbringung der Mittel  
im Versorgungsbereich**

## § 30

## Umlage (Mitgliedsgruppe A)

(1) Die Kasse erhebt zur Erfüllung ihrer Leistungen von ihren Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der Umlagesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen der Kasse zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder.

(2) Wird ein Beamter zu einem späteren Zeitpunkt als dem Eintritt beim Mitglied in die Solidargemeinschaft aufgenommen, ist die Umlage im Sinne des § 31 für die Zeit beim Mitglied nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn für diese Zeit eine Umlage für die unbesetzte Beamtenstelle, welche nun durch den Beamten besetzt ist, entrichtet wurde.

## § 31

## Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlagen sind
- a) der 12-fache Betrag nach den Endwerten der ungekürzten monatlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Als ruhegehaltfähig gelten Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und sonstige Bezüge der Beamten, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und
  - b) die von der Kasse gezahlten Versorgungsbezüge des laufenden Jahres, einschließlich Sonderzahlungen, Versorgungsausgleichsleistungen und Versorgungslastenanteile, bereinigt um die Erstattung von Dritten.
- (2) Für Beamte, die unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt sind, wird keine Umlage erhoben, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist.
- (3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Umlage nur zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Ruhegehaltfähigkeit der reduzierten Zeit entspricht. Erziehungsgeldunschädliche Tätigkeiten im Beamtenverhältnis sind ruhegehaltfähig und damit umlagepflichtig.
- (3a) Während des Hinausschiebens des Ruhestands gemäß § 36 NBG wird für diese Position auf Antrag des Mitglieds keine Umlage erhoben, es sei denn, dass das Hinausschieben des Ruhestands bei dem Beamten zu einer Erhöhung des Versorgungsanspruches führt.
- (4) Die in Ansatz zu bringenden Dienstbezüge derjenigen Beamten, für die abweichend von der Regelaltersgrenze (§ 35 NBG) ein früherer Zeitpunkt als gesetzliche Altersgrenze gilt, werden für jedes Jahr um 5 vom Hundert, maximal um 25 vom Hundert, erhöht.
- (5) Stichtag für die Umlageerhebung ist der 1. Juli jeden Jahres. Nach dem 1. Juli eintretende Änderungen werden erst im nächsten Geschäftsjahr berücksichtigt.

## § 32

## Umlageausgleich

Die für die Ermittlung der Zahllast maßgebliche Bemessungsgrundlage (§ 31 Abs. 1) der Versorgungsbezüge wird um einen Vomhundertsatz erhöht (Zuschlag), wenn das Verhältnis der Dienstbezüge zu den Versorgungsbezügen den Faktor 0,39 überschreitet. Im Einzelnen gelten folgende Zuschläge:

Faktor	Zuschlag
0,40 bis 0,49	5 v.H.
0,50 bis 0,59	15 v.H.
0,60 bis 0,69	25 v.H.
0,70 bis 0,79	35 v.H.
0,80 bis 0,89	45 v.H.
0,90 bis 0,99	55 v.H.
1,00 bis 1,24	65 v.H.
1,25 bis 1,49	80 v.H.
ab 1,50	100 v.H.

Der Faktor ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden.

## § 33

## Umlage für unbesetzte Stellen

- (1) Die Umlagepflicht für eine unbesetzte Stelle eines Beamten oder Beschäftigten (§ 18) bleibt bestehen, solange die Kasse noch eine Versorgung an frühere Inhaber der Stelle oder deren Hinterbliebene zu zahlen hat. Die Umlagepflicht entfällt, wenn
- a) ein Nachfolger in der gleichen Laufbahngruppe angemeldet wird oder
  - b) ein Stelleninhaber durch Laufbahnwechsel in die höhere Laufbahngruppe aufrückt.
- Sobald für die getroffene Nachfolgeregelung keine Umlage mehr gezahlt wird, lebt die Umlagepflicht für die unbesetzte Stelle wieder auf.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die Stelle mit einem Beamten oder Beschäftigten besetzt wird, dessen Aufnahme in die Kasse nicht zulässig oder aufgrund der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 oder aus sonstigen Gründen abgelehnt ist.
- (3) Zur Umlage für eine unbesetzte Stelle wird das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Berechnung des Versorgungsbezuges zugrunde liegt, zuzüglich Familienzuschlag der Stufe 1 und der ruhegehaltfähigen Zulagen herangezogen. Nach Ablauf von vier Jahren wird die Umlage mit dem eineinhalbfachen Satz erhoben, soweit nicht eine Sondervereinbarung nach § 47 Abs. 2 über das Auslaufen der Stelle geschlossen wird.
- (4) Die Umlagepflicht ruht während des Leistungsausschlusses nach § 21 Nr. 7 - 9, soweit der Zeitraum nicht ruhegehaltfähig ist.

## § 34

## Umlagenachweis und Kontrollliste

- (1) Jährlich erhalten die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A eine Auflistung in doppelter Ausfertigung der angemeldeten Versorgungsberechtigten und der unbesetzten Stellen mit den Besoldungsmerkmalen. Die Mitglieder haben eine Ausfertigung hiervon mit den noch erforderlichen Berichtigungen und Unterlagen nach dem Stichtag vom 1. Juli als Umlagenachweis zur Aufstellung des Umlageverteilungsplans unverzüglich zurückzusenden.
- (2) Hat ein Mitglied trotz Mahnung den Umlagenachweis nicht erbracht, so kann die Kasse der Umlageberechnung einen geschätzten Betrag zugrundelegen. Die Pflicht der Mitglieder, den Umlagenachweis zu erbringen, bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres der Kasse beitreten, werden erst vom Zeitpunkt ihres Beitritts ab zur Umlage herangezogen.

## § 35

## Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die nach dem übersandten Umlageverteilungsplan noch zu zahlenden Beträge werden unter Anrechnung der im Laufe des Jahres eingezogenen Umlagevorauszahlungen (§ 39) im laufenden Kalenderjahr eingezogen; überzahlte Umlagen werden durch die Kasse erstattet.
- (2) Einwendungen gegen den Umlagebetrag berühren die Pflicht zur Zahlung nicht.
- (3) Eine Aufrechnung des Umlagebetrages oder anderer an die Kasse zu leistende Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Kasse zulässig.
- (4) Bei Zahlungsverzug sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. zu entrichten.

## § 36

## Umlageberichtigung

- (1) Wird bei Festsetzung von Versorgungsbezügen oder aus sonstigem Anlass festgestellt, dass das der Umlageberechnung zugrunde gelegte ruhegehaltfähige Diensteinkommen zu hoch (ausgenommen im Falle einer Schätzung nach § 34 Abs. 2) oder zu niedrig bemessen wurde, so sind die entsprechenden Beträge zu erstatten oder nachzuzahlen.
- (2) Derartige Nachforderungen können nur für die letzten fünf abgerechneten Kalenderjahre geltend gemacht werden.

## § 36 a

## Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe B)

- (1) Die Kasse rechnet zum Ende des Kalenderjahres den konkreten Aufwand (Versorgungsleistungen, Versorgungslastenanteile und -beträge, Betriebsrenten, Nachversicherungsbeiträge, reduziert um adäquate Einnahmen) ab und zieht unter Anrechnung der Vorauszahlungsbeträge den Restbetrag ein. Überzahlte Beiträge werden erstattet.
- (2) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe B erhalten eine Kontrollliste in Anlehnung an § 34.

## § 37

## Verwaltungskosten

Zur Deckung der durch die Verwaltung entstehenden Kosten wird ein Zuschlag zur Umlage erhoben. Für die Mitgliedsgruppe B wird der Verwaltungskostenzuschlag vom Vorstand festgesetzt.

## § 38

## Rücklage und Sicherheitsrücklage für die Versorgungskasse

- (1) Die Versorgungskasse hat für den Bereich der Versorgung eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens einem Neuntel des um

Erstattungen bereinigten Versorgungsaufwandes des letzten Geschäftsjahres zu bilden. Diese Sicherheitsrücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben der Niedersächsischen Versorgungskasse im Bereich der Versorgung.

(1a) Daneben kann aus Überschüssen aus der Umlagegemeinschaft eine allgemeine Rücklage gebildet werden. Diese dient dazu, Vermögen zugunsten der Mitgliedsgruppe A aufzubauen und damit künftige Versorgungslasten abzufedern. In welcher Höhe Mittel dieser Rücklage gutgeschrieben werden, wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

(1b) Beide Rücklagen sind getrennt voneinander zu verwalten. Die Verwaltung des Vermögens aus der Allgemeinen Rücklage unterliegt den Anlagerichtlinien im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 1.

(2) Jedes Mitglied hat während der ersten sechs Jahre seiner Mitgliedschaft neben der Umlage bzw. den Erstattungszahlungen 0,5 v.H. der der Umlageberechnung bzw. der Erstattungsabrechnung zugrunde gelegten Endsummen zur Rücklage zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem auf den Tag des Beitritts folgenden 1. Januar. Ist der Beitrittstag der 1. Januar, so beginnt die Zahlung von diesem Tag ab.

(3) Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe B wird die Zahlung des Betrages nach Absatz 2 zinslos auf 10 Jahre gestundet. Bei Fortdauer der Mitgliedschaft reduziert sich der weiterhin zinslos gestundete Betrag in 6 gleichen Jahresraten bis auf Null.

(4) Bei Auflösung der Kasse ist die Rücklage im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (§§ 31 bis 33) des einzelnen Mitglieds im letzten Geschäftsjahr zur Summe der Umlagebemessungsgrundlagen aller Mitglieder für den gleichen Zeitraum auf die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A nach Abwicklung aller rechtlichen Verpflichtungen der Kasse zu verteilen. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitglieds besteht kein Ausgleichsanspruch.

## § 39

## Umlage- und Erstattungsvorauszahlungen

- (1) Die NVK zieht zur Deckung der laufenden Ausgaben monatlich am fünftletzten Arbeitstag (Montag bis Freitag) des Vormonats Vorauszahlungen auf die Umlage- und Erstattungszahlungen zuzüglich der Verwaltungskosten und aller weiteren erstattungsfähigen Aufwendungen ein. Ist dieser Tag ein anerkannter Feiertag, tritt an diese Stelle der nächste vorangehende Arbeitstag. Die Abschlagszahlung für den Januar eines jeden Jahres sowie die Endabrechnungsbeträge werden ab dem 20.12. des Vorjahres eingezogen. Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, den Zeitraum zwischen Einzugs- und Auszahlungstermin zu verlängern

oder zu verkürzen, kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden. Ein abweichender Einzugstermin ist den Mitgliedern mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat mitzuteilen. Die Vorauszahlungen des laufenden Geschäftsjahres sind im Rahmen der Endabrechnung im folgenden Geschäftsjahr mit der endgültigen Umlage- bzw. Erstattungsabrechnung zu verrechnen.

(2) Die Prenotifikationsfrist für das SEPA-Verfahren kann auf zwei Tage verkürzt werden.

#### § 40

##### Versorgungsrücklage

(1) Die Versorgungsrücklagen der Mitglieder und der Kasse werden als gemeinsame Versorgungsrücklage nach den Vorschriften des § 14a BBesG und des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes verwaltet.

(2) Die gemeinsame Versorgungsrücklage wird als nicht rechtsfähiges Treuhandvermögen der Kasse geführt. Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist getrennt von den sonstigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kasse zu verwalten; das Treuhandvermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

(3) Der Vorstand kann Anlagerichtlinien erlassen. Erträge fließen der gemeinsamen Versorgungsrücklage zu. Der individuelle Anteil eines jeden Mitglieds am Bestand und Ertrag der gemeinsamen Versorgungsrücklage ist jährlich auszuweisen und den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) – *gestrichen* -

(5) Die der gemeinsamen Versorgungsrücklage von den Mitgliedern zuzuführenden Mittel sind von der Kasse jeweils am Beginn eines Quartals einzuziehen. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungsbeiträge sind die Dienst- und Versorgungsbezüge des Vorjahres.

(6) Die Mitglieder der Kasse sind verpflichtet, der Kasse jeweils bis zum 10.12. eines jeden Jahres die tatsächliche Jahresausgabe für Dienst- und Anwärterbezüge mitzuteilen. § 34 Abs. 2 und § 35 gelten sinngemäß.

(7) Die Kasse kann sich zur Berechnung der Beiträge der vom Land Niedersachsen für den eigenen Bereich festzulegenden Berechnungsformel bedienen.

(8) Soweit die Kasse die gemeinsame Versorgungsrücklage mit den Versorgungsrücklagen von Nichtmitgliedern verwaltet, gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Bei Bildung eines Versorgungsfonds müssen die jeweiligen Anteile jederzeit nachgewiesen werden können.

(9) Die Mittel der gemeinsamen Versorgungsrücklage dürfen nur nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes und nach Maßgabe eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Entnahmeplanes zur Entlastung von den Versorgungsaufwendungen bzw. Umlageverpflichtungen verwendet werden.

## Abschnitt V

### Beihilfekasse

#### § 41

– *gestrichen* -

#### § 42

##### Beihilfeumlagekasse (Mitgliedsgruppe C)

(1) Den Mitgliedern der Mitgliedsgruppe A (§ 12) steht auch der Beitritt zur Beihilfeumlagekasse offen.

(2) Der Beitritt zur Beihilfeumlagekasse kann jeweils nur auf den Beginn eines Geschäftsjahres beantragt werden. Der Antrag muss der Kasse spätestens im ersten Monat des Geschäftsjahres vorliegen. Aufwendungen, die vor dem Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind, werden bei der Beihilfegewährung durch die Kasse nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Beitritt, beendet werden. Aufwendungen, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Beihilfeumlagekasse entstanden sind, sowie laufende Rechtsstreitigkeiten werden von der Kasse abgewickelt.

(3) Die Beihilfeumlagekasse erhebt zum Ausgleich ihrer Leistungen von ihren Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird durch die Anwendung der Umlagesätze bzw. Festbeträge auf die Bemessungsgrundlagen der Mitglieder berechnet.

(4) Die NVK-Beihilfeumlagegemeinschaft umfasst die folgenden Umlagegruppen:

1. aktive Beamte und Bedienstete mit beamtenrechtlichen Beihilfeansprüchen (Umlagegruppe 1)

2. Versorgungsempfänger (Umlagegruppe 2)

3. Tarifpersonal (Umlagegruppe 3).

(5) Der Umlagehebesatz für die Versorgungsempfänger und die Festbeträge für die Beschäftigten ergeben sich aus der Gegenüberstellung der von der Kasse im Laufe des Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen zu den in Absatz 6 genannten Bemessungsgrundlagen. Erstattungen von Dritten einschließlich der Preisnachlässe nach dem Arzneimittelrabattgesetz vermindern den der Berechnung zugrunde zu legenden Beihilfeaufwand. Die Bestimmungen für die Erhebung der Umlage im Versorgungsbereich (§§ 35-37, 39) gelten entsprechend.

(6) Bemessungsgrundlage für die Umlage der Versorgungsempfänger ist das umlagepflichtige Dienst Einkommen nach den §§ 31-33 der Satzung. Für die Umlage der Beschäftigten ist die Zahl der Anspruchsberechtigten Bemessungsgrundlage; sie wird in den einzelnen Gruppen in gleichen Beträgen erhoben. Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen ist der 1. Juli des betreffenden Jahres.

(7) Soweit für das Mitglied oder für die Beihilfeberechtigten Regelungen gelten, die von den jeweils für die niedersächsischen Landesbeamten geltenden Beihilfavorschriften abweichen, sind die daraus resultierenden Mehraufwendungen vom Mitglied gesondert zu erstatten.

(8) Betragen sämtliche Umlagezahlungen des ausscheidenden Mitglieds seit Beginn der Mitgliedschaft, längstens in den letzten 20 Kalenderjahren weniger als die erbrachten Leistungen der Beihilfeumlagekasse zuzüglich eines Verwaltungskostenansatzes von 5 v.H., so hat das Mitglied den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten. Dieser Betrag kann im Rahmen der Umlageabrechnung den verbleibenden Mitgliedern oder der Sicherheitsrücklage nach § 42a zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(9) Verwaltungskosten werden gegenüber allen Umlagegruppen einheitlich erhoben und anhand eines Festpreises pro Beleg abgerechnet. Die Entscheidung über die Höhe des Festpreises trifft der Vorstand.

#### § 42 a

##### Sicherheitsrücklage für die Beihilfekasse

Die Beihilfekasse hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von mindestens einem Zwölftel des um Erstattungen bereinigten Beihilfeaufwands des letzten Geschäftsjahres zu bilden. Diese Sicherheitsrücklage dient der Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Aufgaben der Niedersächsischen Versorgungskasse im Bereich der Beihilfe.

#### § 42 b

##### Verwaltungskostenrücklage

Die Beihilfekasse hat eine Verwaltungskostenrücklage zu bilden. Die Überschüsse aus der Endabrechnung der Verwaltungskosten im Bereich der Beihilfe sind dieser Verwaltungskostenrücklage zuzuführen. Die Bestände dieser Rücklage dienen zum Ausgleich künftiger Unterdeckungen bei den Verwaltungskosten.

#### § 43

##### Erstattungszahlungen (Mitgliedsgruppe D)

Die Mitglieder der Gruppe D werden mit dem Beihilfeaufwand belastet, der durch ihre Beihilfeberechtigten entstanden ist. Der Beitritt zur Mitgliedsgruppe D kann jederzeit beantragt werden. Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Beitritt, beendet werden.

#### § 44

##### Aufbringung der Mittel für die Beihilfen der Mitgliedsgruppe D

(1) Die Kasse zieht den von ihr geleisteten Beihilfeaufwand zuzüglich eines vom Vorstand

festzusetzenden Verwaltungskostenzuschlages vom Mitglied ein. Erstattungen von Dritten einschließlich der Preisnachlässe nach dem Arzneimittelrabattgesetz vermindern den der Berechnung zugrunde zu legenden Beihilfeaufwand.

(2) Verwaltungskosten werden gegenüber allen Mitgliedern der Gruppe D einheitlich erhoben und anhand eines Festpreises pro Beleg abgerechnet. Die Entscheidung über die Höhe des Festpreises trifft der Vorstand.

(3) Auf die zu erwartenden Erstattungsbeträge werden Abschläge erhoben. Die Abschläge werden auf Basis der durchschnittlichen Beihilfezahlungen der letzten 3 Jahre berechnet. Sie können bei Bedarf – auch unterjährig – angepasst werden. Die monatlichen Abschläge sind zum Ersten des jeweiligen Monats fällig. Sie werden von der NVK eingezogen. Über die Festsetzung der endgültigen jährlichen Zahlungsverpflichtung erhält das Mitglied nach erfolgter Endabrechnung einen Bescheid. Die NVK zieht unter Anrechnung der geleisteten Abschläge den Restbetrag ein. Überzahlungen werden dem Mitglied erstattet.

(4) Der Vorstand kann Bagatellgrenzen festlegen, innerhalb derer die NVK auf einen monatlichen Einzug verzichtet und lediglich am Jahresende Leistungen abrechnet.

## Abschnitt VI

### Verfahren bei Streitigkeiten

#### § 45

##### Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern

(1) Über Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle endgültig.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Schiedsvereinbarung entsprechend § 1029 ZPO zu schließen.

#### § 46

##### Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Hannover bestimmt. Das streitende Mitglied und der Vorstand benennen von Fall zu Fall je einen Beisitzer.

(3) Die Schiedsstelle kann nach Bedarf Sachverständige hinzuziehen.

(4) Über die Höhe der Vergütung der Schiedsrichter entscheidet der Vorstand.

**Abschnitt VII****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 47

## Übergangsregelungen

(1) Die Kasse ist berechtigt, mit den Mitgliedern, die nicht einen annähernd gleichbleibenden Bestand an umlagepflichtigen Stellen unterhalten, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen Sondervereinbarungen zu schließen.

(2) Für einen Wechsel von der Mitgliedsgruppe A zur Mitgliedsgruppe B gilt § 15, für einen Wechsel von der Mitgliedsgruppe C in die Mitgliedsgruppe D § 42 Abs. 8 entsprechend.

Der Wechsel von der Mitgliedsgruppe B in die Mitgliedsgruppe A und von der Mitgliedsgruppe D in die Mitgliedsgruppe C wird nach näherer Bestimmung des Vorstandes durch eine Sondervereinbarung geregelt.

## § 48

## Gleichstellungsklausel

Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform genannt sind, sind im Einzelfall in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform zu verwenden.

## § 49

## Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 1 S. 2 tritt in der vorliegenden Fassung am 01.12.2021 in Kraft.

(3) § 31 lit. 3a tritt in der hier vorliegenden Fassung am 24.03.2015 in Kraft.

(4) § 42 b tritt in der vorliegenden Fassung am 22.12.2022 in Kraft.

(5) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung jeweils außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 10.03.2015 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 24.03.2015 – 32.21 – 10123/1, aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 18.11.2015 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 09.12.2015 – 32.21 – 10123/1, aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 23.11.2016 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 14.12.2016 – 32.21 – 10123/1, aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 19.11.2020 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 17.12.2020 – 32.21 – 10123/1, aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 26.11.2021 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 08.12.2021 – 32.21 – 10123/1, aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 12.12.2022 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 22.12.2022 – 32.21 – 10123/1 sowie aufgrund der in der Mitgliederversammlung am 11.12.2023 beschlossenen Änderungssatzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport vom 15.12.2023 – 32.21 – 10123/1 bekanntgegeben.